

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 16

16. Februar 2021

Nr. 01-02



! Wir haben weiterhin für Sie geöffnet, die
Öffnungszeiten aber coronabedingt angepasst!

RANDOW TANK BAUMARKT

TANKSTELLE

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr
Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr
So.: 7.00 - 12.00 Uhr

BAUMARKT

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 10.00 - 17.00 Uhr
Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr



Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
Büro: Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
Baumarkt: Tel. 039754 52779
info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

Hinweis: Es besteht weiterhin die Möglichkeit, bei uns anzurufen, die Ware zu bestellen und dann bei uns an der Eingangstür abzuholen. Alternativ bedienen wir Sie direkt vor Ort an der Eingangstür. **!**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Kfz- & Zweiradservice Wolfgang Hoge

17326 Brüssow, Wollschow 30

Tel./Fax: 039742-80 537, w.hoge@zweirad-hoge.de

- Autoreparaturen, Reifendienst, TÜV + AU • 45 km/h Autos
- Simson + MZ + Fahrrad Reparaturen, Teleshop und Hol- & Bringeservice
- Verkauf/Reparatur von Rasenmähern und Rasentraktoren
- **JETZT NEU: DHL Paketshop**



Wir bedanken uns ganz herzlich bei all unseren
Kunden für das erfolgreiche Weihnachtsgeschäft!

Astrid Grün & Emanuel Reim

Aktuelle Termine und Angebote
finden Sie unter:

www.gruener-gaensehof.de



0173 468 26 07

Baumpflege

Ihr Dienstleistungsunternehmen

Hausmeister- und Grünflächenservice aller Art

Nico Marzinski 17321 Löcknitz, Maxim Gorki Str. 13 nico1963@freenet.de

DIE WELT

Juli 2020

**DIE BESTEN IMMOBILIENMAKLER
TESTSIEGER**

**HORN
IMMOBILIEN**

7 Immobilienmakler in Neubrandenburg
Deutsche Markenallianz GmbH
Resort Immobilien
www.d-ma-immobilien

Hausverkauf mit dem TESTSIEGER!

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

**HORN
IMMOBILIEN**

Ihr Familienmakler!



Ambulanter Pflegedienst und Seniorenheim • Pflege, Beratung und Betreuung zu Hause

DIN EN ISO zertifiziert 9001:2008 www.pflegedienst-abendsonne-penkun.de

WIR STELLEN EIN!

Kurzzeitpflege und Mittagstisch aus eigener Küche

Tel.: 039751/699120

Rufbereitschaft: 0151/58800230

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Ambulanter Pflegedienst • **Kupferstraße 10** • 17328 Penkun

Freundlich und Kompetent

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliches

- Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun	4	planes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ der Gemeinde Blankensee nach § 13 a BauGB	17
- Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Löcknitz	5	- Umlegungsausschuss der Gemeinde Löcknitz – Umlegungsverfahren Nr. 01 „Schwarzer Damm“ in Löcknitz – Bekanntmachung über Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes	18
- Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Blankensee	6	- Abfuhrtermine – Februar/März 2021	18
- Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Grambow	8		
- Öfftl. Bekanntmachung zu den Steuerbescheiden 2021	10	Sonstiges	
- Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rothenklempenow (Hebesatzung) vom 22.12.2020	10	- Wir gratulieren den Jubilaren im Februar und März	19
- Bericht gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern über erhaltene Spenden im Jahr 2020 des Amtes öcknitz-Penkun und dessen amtsangehörigen Gemeinden	11	- Dänemark unter Palmen – Vor 400 Jahren besetzte Reichadmiral Ove Gjedde Trankebar (1620)	20
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Grambow	11	- Wandern steht nicht nur bei den Gästen hoch im Kurs	23
- Amtliche Bekanntmachung der Stadt Penkun – Bebauungsplan Nr. 10 „Schlossanlage Penkun“	12	- Termine Gottesdienste	23
- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 Amt Löcknitz-Penkun	12	- Angebote Volkshochschule im Kulturhaus Brüssow	23
- Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen im Flurneuerungsverfahren Penkun II – Grünz	13	- Jagdgenossenschaft Plöwen – Mitgliederversammlung	24
- Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz – Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Bergholz der Gemeinde Bergholz	14	- Club der deutsch-französischen Freundschaft	24
- Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	16	- Beratungsstelle (EUTB) für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige	25
- Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee – Bekanntmachung der Genehmigung des Bauungs-		- Ziele des Tourismusprojektes	25
		- Das Jahr 2020 im Rückblick	28
		- Nikolaus in der Gemeinde Grambow	28
		- Begrüßungsgeld für Neugeborene, Gemeinde Löcknitz	29
		- „Sternenhimmel“ im Rahmen des Projektes „Mit mia Vielfalt (er)leben“	29
		- Landwerke M-V Breitband GmbH warnt vor Betrügnern	30
		- Information Schadstoffsammlung 2021	30
		- Erfassung von Brutvögeln im Auftrag des StALU Vorpommern	30

Die nächste Ausgabe

AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am Dienstag, den 23.03.2021.

Redaktionsschluss: 09.03.2021; Anzeigenschluss: 10.03.2021

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz
Internet: www.loecknitz-online.de
E-Mail: amt@loecknitz-online.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz,
Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.:
039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf
Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die
erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Portoko-
sten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löck-
nitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50138

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung
der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten
sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Ver-
antwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,
Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)
Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Anzeigen: gewerbl.: helms@schibri.de
privat: goth@schibri.de
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind alleinig
die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäfts-
bedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich
gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder
und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers über-
einstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das
urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder
autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt
werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von
123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Ver-
vielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung
des Verlages.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen - Anfang-

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

Name	Aufgabe	Telefonnummer	Zimmer
Leitender Verwaltungsbeamter			
Herr D. Futh	Leitender Verwaltungsbeamter	039754/50-126	28
Frau F. Bose	Sekretariat, Amtsblatt	039754/50-128	28
Frau S. Juhl	Lohn/Gehalt	039754/50-127	29
Frau F. Pinzke	Personal	039754/50-139	20
Frau K. Ramscheck	Poststelle, Zentrale, Archiv	039754-500	10
Haupt- und Ordnungsamt			
Frau A. Timm	Leiterin Haupt- und Ordnungsamt, Stellv. LVB	039754/50-113	13
Herr R. Linse	Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur	039754/50-114	19
Frau S. Radant	Kindertagesstätten/Schulen	039754/50-111	12
Frau H. Schmidt	Einwohnermeldeamt	039754/50-107	17
Frau P. Schröder-Sanow	Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr	039754/50-204	12
Frau T. Lüdtke	Standesamt	039754/50-118	18
Frau E. Köhler	Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung	039754/50-201	16
Frau B. Ziesemer	Gewerbe	039754/50-109	11
Herr G. Carnitz	Einwohnermeldeamt/Elternbeiträge KITA	039754/50-117	17
Kämmerei			
Frau K. Rambow	Leiterin Kämmerei	039754/50-125	30
Frau J. Melech	Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin	039754/50-131	31
Frau I. Albrecht	Kassenleiterin	039754/50-134	34
Frau V. Liskow	Mitarbeiterin Kasse	039754/50-136	34
Frau J. Neumann	Vollstreckung	039754-50-137	33
Frau G. Nimz	Steuern	039754/50-119	36
Frau E. Hoffmann	Steuern	039754/50-132	32
Frau A. Wendtland	Bilanzbuchhaltung	039754/50-133	35
Herr B. Lewerenz	Systemadministration, Datenschutz	039754/50-141	38
Frau V. Röwer	Anlagenbuchhaltung	039754/50-135	14
Frau A. Manthei	Bilanzbuchhaltung	039754/50-130	35
Frau L. Swierczek	Finanzbuchhaltung	039754/50-206	14
Bauamt			
Herr K. Stahl	Leiter Bauamt	039754/50-156	24
Frau G. Scherzandt	Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin	039754/50-155	21
Frau V. Schulz	Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge	039754/50-150	22
Frau D. Wagner	Bauleitplanung, Lehrausbildung	039754/50-138	26
Frau N. Henning	Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe	039754/50-120	26
Herr P. Kühl	Gebäudemanagement, Wohnungen, Bundesfreiwilligendienst, Versicherungen	039754/50-121	25
Frau D. Straßburg	Mitarbeiterin Bauamt	039754/50-154	23
Herr J. Mißling	Vergabestelle	039754/50-152	22

Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Löcknitz

Kommunalabgabengesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVBI S. 146), geändert durch Art. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 14. Dezember 2007 (GVBI S. 410), durch Art. 2 Gesetz über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBI S. 777), durch Art. 1. Erstes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBI S. 584), durch Art. 2 Gesetz zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge vom 24. Juni 2019 (GVBI S. 190).

§ 1 – Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

Bei Spielgeräten mit mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als ein Spielgerät im Sinne dieser Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 2 – Steuerbefreiung

- (1) Von Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten
 - a) ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 – Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 – Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes. Halter ist derjenige, zu dessen finanziellem Vorteil das Gerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jeder zur Anzeige nach § 8 Verpflichtete.

§ 5 – Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk, die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse

zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit die Anzahl der Geräte.
 - c) bei Geräten mit mehr als einer Spiel- oder Geschicklichkeitseinrichtung im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 werden die in § 6 Abs. 1 und 2 genannten Steuerbeträge mit der Zahl vervielfältigt, die der Anzahl der an dem Gerät vorhandenen Spieleinrichtungen entspricht.
- (2) Geräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind (wie z. B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

§ 6 – Steuersatz

- (1) „Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk 10 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse.“
- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Gerät
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 50,00€
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00€
 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten
 - a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk 50,00€
 - b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00€
 3. an allen in § 1 Abs. 1 genannten Orten für Geräte mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 550,00€

Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldungszeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Geräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldungszeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist gleichfalls zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats endet.

- (2) Die Steueranmeldung ist vom Halter oder seinem Vertreter eigenhändig zu unterschreiben.
- (3) Maßgeblicher Zeitraum, für den die Steuer anzumelden ist, ist der vorangegangene Kalendermonat. Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zu Grunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 und 5 sind auf Anforderung bei diesen Geräten alle Zählwerksausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Abs. 2 für den jeweiligen Kalendermonat oder Zeitraum eines Kalendermonats einzureichen.
- (4) Gibt der Halter die Anmeldung oder auf Anforderung den Zählwerksausdruck nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer ggf. durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) Für bisher nicht bestandkräftige Steuerfestsetzungen ist von den Steuerschuldern eine Berechnung der Steuer auf einem gesonderten amtlich vorgeschriebenen Vordruck, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung der Satzung, abzugeben. Diese enthält eine Berechnung der Steuer sowohl nach den bisher geltenden Satzungsregelungen als auch der nach dieser Satzung in Kraft getretenen Regelungen. Der Steuerpflichtige hat der Berechnung der von ihm zu entrichtenden Steuer den jeweils günstigeren Steuerbetrag je Spielgerät und je Monat zu Grunde zu legen. Die weiteren Bestimmungen der Abs. 1–4 gelten hierfür entsprechend.

§ 8 – Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Gerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige im Zusammenhang mit der Beendigung des Haltens gilt der Tag des Eingangs der Anzeige als Tag der Beendigung, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Zur Anmeldung bzw. Anzeige nach Abs. 1 ist auch derjenige verpflichtet, der unmittelbarer Besitzer der für die Aufstellung der Geräte genutzten Räume und Grundstücke ist. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist

innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.

- (3) Die Anzeigen und Anmeldungen nach dem Abs. 1 und 2 und § 7 Abs. 1 und 5 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung.
- (4) Wird die Steueranmeldung nach § 7 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach § 8 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigepflichten versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung festgesetzt werden.

§ 9 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Mitarbeiter/innen des Amtes Löcknitz-Penkun sind ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die Vorlage der Zählwerksausdrucke zu verlangen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Abstellräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 14–7 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 7 oder
- b) der Anzeigepflicht nach § 8 zuwider handelt.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2001 außer Kraft.

Löcknitz, den 08.12.2020



Ebert
Bürgermeister



Die Bekanntmachung der Vergnügungssteuersatzung erfolgt auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun am 16.02.2021.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Blankensee

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl.

M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Blankensee vom 21.12.2020 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Blankensee unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dazerdn getrennt lebenden Verheiraten, dessen ehe-liche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Blankensee inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenige Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zu steht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1.

Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art. Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Blankensee oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. 1 S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderungwohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. 1 S. 1250). zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Blankensee auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuerklärungspflicht besteht nicht soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.
- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Blankensee jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein. eine meldepflichtige Wohnung inne hat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrige Steuerfestsetzung erforderlich macht.

- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer steuerpflichtigen oder eines steuerpflichtigen leichtfertig
1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. der Gemeinde Blankensee pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für dich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.
- Zuwerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 120.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Blankensee, den 21.12.2020

Müller
Bürgermeister




Die Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung erfolgt auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun am 16.02.2021.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung – Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Grambow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Grambow vom 15.12.2020 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald in 17489 Greifswald, als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Gemeinde Grambow unterliegt der Zweitwohnungssteuer. Nicht der Zweitwohnungssteuer unterliegt das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen Wohnung eines nicht dazuernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen ehe-liche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet.

§ 2 – Begriff der Zweitwohnung

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Einwohnerin oder ein Einwohner als

Nebenwohnung neben ihrer oder seiner Hauptwohnung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Bedarf der Familienmitglieder in der Gemeinde Grambow inne hat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft ihrer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihre Inhaberin und/oder Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt.

- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Toilette gehört. Wohnwagen sind nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.
- (3) Nutzen mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich eine Wohnung, so gilt als Zweitwohnung der auf diejenige Personen entfallende Wohnungsanteil, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Nutzungsberechtigten allein genutzten Räume hinzuzufügen.

§ 3 – Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Inhaberin oder der Inhaber der Wohnung, deren oder dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken. Als Inhaberin oder Inhaber einer Zweitwohnung gilt die Person, der die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümerin oder Eigentümer, Mieterin oder Mieter oder als sonstige dauernutzungsberechtigte Person zu steht. Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaberinnen oder Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.
- (3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Feriengäste als Mieterinnen und/oder Mieter von Ferienhäuser, Wohnungen oder Zimmern. Soweit die Nutzung unter einem Monat liegt.

§ 4 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.

§ 5 – Steuerbemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem aufgrund des Nutzungsvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldeten Entgelt ohne Betriebs- oder sonstige Nebenkosten, bei Mietverträgen nach der Nettokaltmiete.
- (2) Ist die Wohnung eigengenutzt oder unterhalb des ortsüblichen Nutzungsentgeltes überlassen, so ist Bemessungsgrundlage die ortsübliche Nettokaltmiete, die für Wohnungen oder Wohnungsanteile gleicher oder ähnlicher Art, Beschaffenheit, Größe, Ausstattung und Lage regelmäßig gezahlt wird. Als ortsübliche Kaltmiete gilt jene Miethöhe, welche sich für vergleichbare Wohnungen in der Gemeinde Grambow oder am Markt herausgebildet hat.
- (3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach den §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. 1 S. 2178), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. 1 S. 1250), zu ermitteln.

§ 6 – Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % der Bemessungsgrundlage.

§ 7 – Steuererklärung

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen sind der Gemeinde Grambow auf amtlich vorgeschriebenem

Vordruck spätestens bis zum 15. Kalendertag nach Beginn der Steuerpflicht zu erklären. Eine Steuererklärungspflicht besteht nicht, soweit keine Abweichungen zu bereits abgegebenen Erklärungen vorliegen.

- (2) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Grambow jede Person zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, die mit Nebenwohnung gemeldet ist oder ohne gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Wohnung inne hat. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, haben deren Inhaberin und/oder dessen Inhaber dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben der und/oder des Erklärungsspflichtigen sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietvertrag oder Mietänderungsvertrag, nachzuweisen.

§ 8 – Besteuerungsverfahren und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer wird durch Bescheid für den jeweiligen Besteuerungszeitraum festgesetzt. Der Bescheid wird geändert, wenn die Anzeige einer Änderung von Besteuerungsgrundlagen oder die Anzeige des Endes der Steuerpflicht eine niedrige Steuerfestsetzung erforderlich macht.
- (2) Gibt die nach § 7 verpflichtete Person eine Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann die Steuer nach § 162 der Abgabenordnung aufgrund einer Schätzung festgesetzt werden. Darüber hinaus können Verspätungszinszuschläge nach § 152 der Abgabenordnung erhoben werden.
- (3) Die Entrichtung der Zweitwohnungssteuer erfolgt in vier Teilbeträgen, zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. im Erhebungsjahr. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Diese sowie für die Vergangenheit nachzuzahlenden Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als steuerpflichtige Person oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit einer Steuerpflichtigen oder eines Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. der Gemeinde Grambow pflichtwidrig übersteuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz gemäß § 16 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 2. der Erklärungsspflicht über Innehaben einer Zweitwohnung sowie alle der Besteuerung zugrunde liegenden Tatsachen nicht nachkommt.

Zu widerhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz mecklenburg-Vorpommern kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 120.000 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 10 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Grambow, den 15.12.2020



Ehmke
Bürgermeister



Die Bekanntmachung der Zweitwohnungssteuersatzung erfolgt auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun am 16.02.2021.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Öffentliche Bekanntmachung zu den Steuerbescheiden 2021

Sehr geehrte/r Steuerzahlerinnen/ Steuerzahler des Amtes Löcknitz-Penkun,

auf Grund der gegebenen Situation und aus personellen Gründen möchten wir darauf hinweisen, dass die Steuerbescheide für das Jahr 2021 nicht wie gewohnt im Monat Januar, sondern erst im Monat Februar/März erstellt und versendet werden.

Einzahlungen für das Jahr 2021 können auf der Grundlage des Jahres 2020 erfolgen.

Eventuell erforderliche Korrekturen erfolgen dann im Laufe des Jahres.

Mit Erstellung und Übersendung des Steuerbescheides 2021 wird Ihnen gleichzeitig der erste Termin der Abbuchung durch das Amt Löcknitz-Penkun mitgeteilt.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Leiterin der Kämmerei
des Amtes Löcknitz-Penkun

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rothenklempenow (Hebesatzung) vom 22.12.2020

Präambel

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) i. V. mit dem Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1875) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Art 14 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rothenklempenow vom 22. Dezember 2020 folgende Hebesatzung erlassen:

§ 1 – Steuerhebesätze

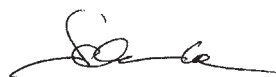
Die Steuerhebesätze der nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Rothenklempenow ab 01.01.2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 345 % |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 403 % |
| (3) Gewerbesteuer | 368 % |

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Rothenklempenow, den 22.12.2020



Schulze
Bürgermeister



Die Bekanntmachung der Hebesatzung erfolgt auf der Internetseite sowie im Amtsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun am 16.02.2021. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bericht gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern über erhaltene Spenden im Jahr 2020 des Amtes Löcknitz-Penkun und dessen amtsangehörigen Gemeinden

Das Amt Löcknitz-Penkun und seine amtsangehörigen Gemeinden sind Empfänger von Sach- und Geldspenden. Gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind.

Der Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde (Kommunalaufsicht) zu übersenden.

Der jeweilige aktuelle Bericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dies erfolgt entsprechend der Regelung der Hauptsatzung des Amtes Löcknitz – Penkun und seiner amtsangehörigen Gemeinden durch Auslegung.

Die Auslegung erfolgt im Amt Löcknitz-Penkun (Zimmer 12), in Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Dienstzeiten:

montags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–15.30 Uhr
dienstags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr und 13.00 Uhr–18.00 Uhr
freitags: 09.00 Uhr–12.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für die Gemeinde Grambow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31.12.2016 beträgt	5.015.982,28€
Das Jahresergebnis 2016 beträgt	185.955,49€
Die Finanzrechnung weist für 2016 einen Finanzmittelüberschuss aus von	192.783,15€
Die Investitionsauszahlungen betragen in 2016	145.550,00€
Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag	104.034,11€
Die Gemeinde verfügt zum Bilanzstichtag über liquide Mittel von	216.168,01€

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde von der Gemeindevertretung beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Grambow erfolgte am 15.12.2020.

Beschluss Nr. 446:

1. Die Gemeindevertretung Grambow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der

Gemeinde Grambow zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 28.08.2020 festzustellen.

2. Die Gemeindevertretung Grambow ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 185.955,49€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 447:

Die Gemeindevertretung Grambow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Grambow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Grambow, den 12.01.2021



Ehmke
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Penkun – Bebauungsplan Nr. 10 „Schlossanlage Penkun“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Penkun hat in öffentlicher Sitzung am 09.12.2020 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Schlossanlage Penkun“ gefasst.

1. Geltungsbereich

Das ca. 2,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 74 (teilweise), 73, 72/1, 72/2, 71, 69/1 und 67 (teilweise) der Flur 10 sowie die Flurstücke 1/3 (teilweise) und 1/2 (teilweise) der Flur 9 in der Gemarkung Penkun.



Das Plangebiet befindet sich gemäß Kennzeichnung im beiliegenden Übersichtsplan an der Schlossstraße in Penkun. Der Planbereich ist von Wohnbauflächen und dem Schlosspark umgeben.

2. Aufstellungsverfahren

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht durchgeführt. Durch eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

3. Wesentliche planerische Belange

Im Bereich des gesamten Geltungsbereiches soll Baurecht zur Erweiterung, zur Umnutzung und zum Umbau der gesamten Schlossanlage geschaffen werden.

4. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

5. Durchführung des Verfahrens

Die Verwaltung wird zur Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wird nach erfolgter Ausschreibung ein fachkundiges Planungsbüro beauftragt.

6. Frühzeitige Beteiligung

Die Verwaltung ist beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie ihre Auswirkungen durchzuführen.

Die Verwaltung ist beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Penkun, den 02.02.2021

Zibell
Bürgermeisterin

**Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2016 für das Amt Löcknitz-Penkun**

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2016 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch den Amtsausschuss entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2016	8.242.660,15 €
Es wird ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag von ausgewiesen. Das Amt ist bilanziell überschuldet.	778.801,47 €
Das Jahresergebnis 2016 beträgt	468.822,48 €
Die Finanzrechnung 2016 weist einen Saldo aus von	308.865,01 €
Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag	154.388,32 €
Die Investitionsauszahlungen betragen	31.658,44 €

Von einem Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik kann insgesamt nicht ausgegangen werden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, dem Amtsausschuss die Feststellung des Jahresabschlusses des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2016 zu empfehlen. Die Beschlussfassung durch den Amtsausschuss Löcknitz-Penkun erfolgte am 10.12.2020.

Beschluss Nr. 278:

Der Amtsausschuss beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss des Amtes Löcknitz-Penkun zum 31. Dezember 2016 i. d. F. vom 28.10.2020 festzustellen.

Der Amtsausschuss ermächtigt die Verwaltung gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO-Doppik den ausgewiesenen und festgestellten Jahresüberschuss in Höhe von 181.354,10€ in voller Höhe auf die neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 279:

Der Amtsausschuss beschließt, dem Amtsvorsteher für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2016 des Amtes Löcknitz-Penkun wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss

liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmererei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Löcknitz, den 11.12.2020

Müller
Amtsvorsteher



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen im Flurneuerungsverfahren Penkun II – Grünz

1. Ausfertigung

**Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde

Az.: 5433.31/62-044 II LMV

A Ausführungsanordnung

- I. Im Flurneuerungsverfahren Penkun II – Grünz, Landkreis Vorpommern-Greifswald, Stadt Penkun wird hiermit gemäß § 61 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. 1 S. 1418) mit späteren Änderungen die Ausführung des Flurneuerungsplanes Penkun II – Grünz angeordnet.
- II. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Flurneuerungsplanes wird der 01.01.2021 festgesetzt. Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse soweit in den Überleitungsbestimmungen nicht abweichend geregelt.
- III. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt spätestens mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 01.01.2021, soweit die Teilnehmer untereinander nichts Abweichendes vereinbart haben. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wird durch die Überleitungsbestimmungen geregelt, die Bestandteil dieser Anordnung sind.

- IV. Haben Festsetzungen des Flurneuerungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 Flurbereinigungsgesetz FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. 1 S. 546) mit späteren Änderungen,
 - b) Veränderungen des Pachtzinses oder ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Bodenordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nur binnen einer Frist von 3 Monaten seit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Anordnung bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH, Außenstelle Neubrandenburg, Reitbahnweg 8, 17034 Neubrandenburg gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der genehmigte unanfechtbare Flurneuerungsplan. Seine Ausführung war gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz anzuordnen.

B Überleitungsbestimmungen für die Bewirtschaftung der als Acker und Grünland bewirtschafteten Flächen

- I. *Zeitpunkt der Besitznahme*
Abweichend vom in der vorstehenden Ausführungsanordnung zum Flurneuerungsverfahren Penkun II

– Grünz festgesetzten Zeitpunkt des Eigentumsübergangs gehen Besitz und Nutzung der Grundstücke wie folgt auf den neuen Besitzer über:

Für alle Flächen, die weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden:

- für Getreideflächen zum **1. September 2021**
- für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum **30. November 2021**
- für Grünland und Sonderkulturflächen zum **1. Oktober 2021**.

Mit dem als Termin angegebenen Tag muss die Abräumung der Flächen erfolgt sein. Spätestens von diesem Zeitpunkt an kann der neue Besitzer mit der Bestellung der ihm zugewiesenen neuen Grundstücke beginnen.

II. Bestimmungen über Bäume, Hecken und Sträucher sowie Einfriedungen, Stroh- bzw. Rübenmieten, Windschutzanlagen, Pumpen und Brunnen

Bäume, Hecken, Sträucher gehen in den Besitz des Empfängers über.

Tote Einfriedungen kann der Eigentümer bis zum **1. Oktober 2021** fort schaffen.

Künstliche Windschutzanlagen sowie Pumpen sind bis zum **1. Oktober 2021** zu entfernen.

Brunnen gehen entschädigungslos in den Besitz des Empfängers über.

Grundsätzlich sind Stroh- und Rübenmieten auf den abzugebenden Flächen von den alten Besitzern nicht anzulegen.

III. Beiträge zu Wasser-, Boden- und Unterhaltsverbänden
Die Beiträge zu Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Unterhaltungsverbänden sind ab dem **Beitragsjahr 2022** von den Empfängern zu leisten.

Anderweitige Vereinbarungen zu den Ziffern I. und II. zwischen einzelnen Beteiligten sind zulässig.

C. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1. S. 686) mit späteren Änderungen wird die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ausführungsanordnung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen sowie im überwiegenden Interesse der Eigentümer.

Die Hemmung des Rechtsübergangs durch etwa eingelegte Rechtsbehelfe gegen die Ausführungsanordnung würde die rechtliche Umsetzung des Verfahrens verhindern.

Zudem sollen bereits auf dem Konto der Teilnehmergemeinschaft eingegangene Geldausgleichszahlungen für Mehrausweisungen in Land zeitnah zum Eintritt des neuen Rechtszustandes den anspruchsberechtigten Teilnehmern mit einer Minderausweisung in Land ausgezahlt werden. Dies ist nur möglich, wenn der in der Ausführungsanordnung genannte Stichtag für den Rechtsübergang durch mögliche Rechtsbehelfe nicht in Frage gestellt werden kann.

Im Übrigen wird auf die allgemeine Zielstellung des Flurneuordnungsverfahrens verwiesen.

Der Gesetzgeber definiert die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse als eine vordringlich zu betreibende Maßnahme, um nach der Wiedervereinigung Deutschlands Rechtssicherheit und einheitliche Rechtsverhältnisse zuschaffen.

Erst durch das Inkrafttreten der rechtlichen Wirkungen des Flurneuordnungsplans können diese Ziele erreicht und die o. g. Probleme gelöst werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Ausführungsanordnung mit Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Sitz Stralsund oder dessen Außenstelle, Sitz Ueckermünde, erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

Ueckermünde, den 22.10.2020

Ausgefertigt:

Stralsund, den 22.10.2020

Im Auftrag

Im Auftrag

gez. Garbers
Abteilungsleiter
Integrierte ländliche Entwicklung



Ulrich Klatt
Klatt

Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz

Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Bergholz der Gemeinde Bergholz

Die Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Bergholz der Gemeinde Bergholz wurde am 20.01.2021 durch die Gemeindevertretung Bergholz als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Geltungsbereiche der Einbeziehung liegen im Norden und Süden des Ortes Bergholz östlich des Gartenweges bzw. der Menkiner Straße. Zwei Einzugsbereiche befinden sich im Norden und einer im Süden von Bergholz. Sie sind im folgenden Kartenausschnitt (S. 15) dargestellt.

Die beschlossene Klarstellungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des 16.02.2021 in Kraft. Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Einbeziehung und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin ist die Satzung über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.



Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in

der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bergholz, 27.01.2021

Kersten
Bürgermeister

K. Kersten



Bekanntmachung der Gemeinde Ramin

Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 16.07.2020 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Ramin“ beschlossen. Aufgrund einer besseren räumlichen Zuordnung wird das Vorhaben zukünftig unter der Bezeichnung „Photovoltaikanlage Hohenfelde“ fortgeführt.

Das Plangebiet befindet sich auf derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich angrenzend an die Ortslage Hohenfelde. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von 50,80 Hektar die Flurstücke 34 und 35 in der Flur 101 in der Gemarkung Bismark. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Folgende Planungsziele sollen erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Nutzung einer intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Fläche als Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Gemeinde Ramin
- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO²-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht liegt nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung öffentlich zur Einsichtnahme und zur Äußerung **vom 24.02.2021 bis einschließlich 24.03.2021** aus. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird gemäß §3 Abs. 1 PlanSiG die öffentliche Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Als zusätzliches Informationsangebot erfolgt während der Frist eine Auslegung der Unterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz.

Aufgrund der Einschränkungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie ist der Zugang zur Amtsverwaltung während der o. g. Frist eingeschränkt. Eine Einsicht in die Planunterlagen ist für die Dauer der Auslegung nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 039754/50138 oder per E-Mail an dwagner@loecknitz-online.de möglich.



Der Vorentwurf des Bebauungsplans, die Begründung und der Umweltbericht sind während der Beteiligungsfrist auf den Internetseiten <https://www.amt-loecknitz-penkun.de> und <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> sowie im zentralen Landesportal unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> bereitgestellt.

Für Rückfragen steht das Büro Knoblich, Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, Fax (033 62) 8 83 61-59, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ramin, 25.01.2021

Retzlaff
Bürgermeister




Bekanntmachung der Gemeinde Blankensee

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ der Gemeinde Blankensee nach § 13 a BauGB

Der von der Gemeindevertretung am 14.10.2020 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 „Wohnungsneubau im OT Pampow“ der Gemeinde Blankensee nach § 13a BauGB wurde mit Bescheid des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 16.12.2020, Aktenzeichen 04739-20-40 mit Auflagen und Hinweisen genehmigt. Die Auflagen und Hinweise wurden erfüllt.

Das Plangebiet wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die vorhandene Bebauung
- im Osten: durch die Straße nach Blankensee
- im Süden: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen: durch die verlängerte Dorfstraße

und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf des 16.02.2021 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung sowie die der Planung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Blankensee, 02.02.2021

Müller
Bürgermeister




Umlegungsausschuss der Gemeinde Löcknitz

Umlegungsverfahren Nr. 01 „Schwarzer Damm“ in Löcknitz – Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans

Nach § 71 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung wird bekanntgemacht, dass der Umlegungsplan für das Umlegungsgebiet „Schwarzer Damm“ Löcknitz am 02.11.2020 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein (§ 72 BauGB).

Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird beiden zuständigen Behörden veranlasst.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Monatsfrist beginnt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Umlegungsausschuss der Gemeinde Löcknitz, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz oder bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Löcknitz, Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise/ÖbVI, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk erhoben werden.

Pasewalk, den 01.02.2021

Matthiesen

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Abfuhrtermine – Februar/März 2021

Blaue Tonne

16.02.	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
17.02.	Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
17.02.	Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
19.02.	Glashütte
26.02.	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof
03./31.03.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin
15.03.	Gorkow, Löcknitz
16.03.	Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel
17.03.	Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen
17.03.	Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, Lebehn, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz
19.03.	Glashütte
26.03.	Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof

Gelber Sack

19.02.	Bergholz, Rossow, Wetzenow
24.02.	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
25.02.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
26.02.	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
17.03.	Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, Neuhof, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
18.03.	Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
19.03.	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
03./24.03.	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen
04./25.03.	Gorkow, Löcknitz
12.03.	Bergholz, Rossow, Wetzenow

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM FEBRUAR 2021

95. Geburtstag

Kriedemann, Werner 12.02.1926 Rossow

90. Geburtstag

Schröder, Editha 03.02.1931 Penkun

Walter, Karl 13.02.1931 Löcknitz

Kindt, Erna 24.02.1931 Krackow

85. Geburtstag

Schmidt, Ruth 03.02.1936 Blankensee OT Pampow

Mau, Rose-Marie 09.02.1936 Löcknitz

Borchert, Fritz 18.02.1936 Löcknitz

Eichhorst, Dorothea 21.02.1936 Löcknitz

Paul, Brigitta 21.02.1936 Bergholz

Brachmann, Werner 26.02.1936 Löcknitz

Friese, Elisabeth 28.02.1936 Löcknitz

80. Geburtstag

Prignitz, Käthe 01.02.1941 Penkun

Ramscheck, Alma 01.02.1941 Krackow

Oestreich, Gisela 02.02.1941 Penkun

Labes, Manfred 06.02.1941 Löcknitz

Stegemann, Ines 25.02.1941 Penkun OT Wollin

75. Geburtstag

Schwanke, Edith 01.02.1946 Boock

Grimm, Günter 05.02.1946 Plöwen

Seegert, Eleonore 06.02.1946 Plöwen

Grudzinski, Ingeborg 07.02.1946 Penkun

Kliesch, Werner 21.02.1946 Penkun OT Neuhof

Seefeldt, Heidelinde 27.02.1946 Löcknitz

70. Geburtstag

Lemke, Bärbel 08.02.1951 Löcknitz

Peifer, Hartmut 08.02.1951 Blankensee OT Pampow

Weigmann, Gerda 09.02.1951 Penkun

Kaufhold, Ulrich 13.02.1951 Blankensee

Heller, Veronika 17.02.1951 Penkun

Jackert, Peter 18.02.1951 Löcknitz

Witthuhn, Christian 23.02.1951 Löcknitz

Höwler, Martin 24.02.1951 Löcknitz

Lehmann, Bernd 24.02.1951 Rothenklempenow

OT Mewegen

WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM MÄRZ 2021

90. Geburtstag

Nadler, Lothar 07.03.1931 Rossow

Albrecht, Rosemarie 13.03.1931 Ramin

Hoppe, Lilli 13.03.1931 Löcknitz

Siewert, Ilse 26.03.1931 Löcknitz

85. Geburtstag

Jubiläum Werth, Edith 01.03.1936 Rossow

Fenner, Margarete 03.03.1936 Löcknitz

Wittstock, Waltraud 06.03.1936 Grambow OT Ladenthin

Kilian, Heinrich 10.03.1936 Ramin OT Bismark

Marquardt, Edith 10.03.1936 Löcknitz

Schmidt, Hildegard 15.03.1936 Löcknitz

Rieck, Waltraud 30.03.1936 Rothenklempenow

OT Glashütte

80. Geburtstag

Wagner, Günter 01.03.1941 Löcknitz

Näckel, Eckhard 04.03.1941 Löcknitz

Brandt, Elfrun 06.03.1941 Ramin OT Retzin

Schröder, Sieglinde 06.03.1941 Boock

Klein, Annemarie 12.03.1941 Nadrensee

Borchert, Marianne 15.03.1941 Löcknitz

Dadun, Richard 18.03.1941 Krackow

Jahnel, Helmut 21.03.1941 Krackow OT Lebehn

Stolzenburg, Christa 21.03.1941 Penkun OT Grünz

Voigt, Lieselotte 29.03.1941 Löcknitz

Pietsch, Harri 31.03.1941 Blankensee

75. Geburtstag

Arndt, Hans-Joachim 13.03.1946 Löcknitz

Marquardt, Renate 29.03.1946 Löcknitz

Wall, Paul 29.03.1946 Krackow OT Battinsthal

70. Geburtstag

Kerner, Erika 01.03.1951 Boock

Kraatz, Wolfgang 02.03.1951 Krackow OT Hohenholz

Jaworski, Kazimierz 04.03.1951 Boock

Haack, Margret 06.03.1951 Blankensee

Harms, Ingerose 08.03.1951 Löcknitz

Deutschmann, Marlis 14.03.1951 Penkun OT Storkow

Kriedemann, Rainer 14.03.1951 Löcknitz

Voigt, Elke 18.03.1951 Löcknitz

Ladewig, Wilfried 19.03.1951 Krackow OT Battinsthal

Macke, Herbert 20.03.1951 Plöwen

Nitzsche, Inge Lore 20.03.1951 Blankensee

Ostrowski, Robert 22.03.1951 Löcknitz

Kruse, Erich 23.03.1951 Löcknitz

Ohlrich, Gerhard 30.03.1951 Löcknitz

Rieck, Roland 31.03.1951 Löcknitz

Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Eheurkunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Eheurkunde im Meldeamt vorzulegen.

HISTORISCH

Dänemark unter Palmen

*Vor 400 Jahren besetzte Reichsadmiral
Ove Gjedde Trankebar (1620)*

Wer heute die Hinterlassenschaften der ersten dänischen kolonialen Gründung in Südindien besucht wird enttäuscht sein. Trankebar (auch Tranquebar), südlich von Chennai (früher Madras), der fünfgrößten Stadt Indiens und heute ein Zentrum der Hochtechnologie, gelegen erholt sich, auch durch internationale Spenden, nur langsam von den Schäden eines durch ein Seebeben im Indischen Ozean ausgelösten Tsunamis vom 24. Dezember 2004. Dabei hatte man von indischer Seite schon lange vorher begonnen Tarangambadi, wie Trankebar auf tamilisch heißt, wieder aufzuhübschen. Mit Blick auf ausländische, in erster Linie wohl europäische Touristen, wurden Kirchen, Stadttore und die Festung wieder restauriert. Ganz nebenbei ist das auch ein Bekenntnis zu der doch recht vielschichtigen kolonialen Geschichte Indiens vom 17. bis 19. Jahrhundert. Bekanntermaßen war Indien von den Portugiesen entdeckt worden, die auch die ersten Niederlassungen auf dem Subkontinent anlegten. Sie beherrschten den Indienhandel lange bevor Engländer und Niederländer in diesen Gefilden auftauchten. Erst durch die Personalunion Portugals mit Spanien (1580-1640) und den Untergang der spanischen Armada 1588 hatte sich das Kräfteverhältnis zur See verändert und der Nimbus der spanischen Weltmacht war angekratzt. Das betraf auch die portugiesischen Niederlassungen in Indien, die sich nur widerwillig den spanischen Behörden fügten. All das war fast wie eine Einladung an fremde Mächte, die ehemals portugiesischen Besitzungen, die teilweise verlassen worden waren, für sich zu beanspruchen. Die Kunde, von der erfolgreichen Expedition der Engländer nach Indien und die Inbesitznahme von Surat 1612 durch englische Truppen, verbreitete sich in Europa sehr schnell. Sie erreichte auch Dänemark, das sich in mehreren Kriegen gegen seinen skandinavischen Konkurrenten Schweden als überlegen erwiesen hatte und mit Norwegen in Personalunion verbunden war. Dänenkönig Christian IV. aus dem Hause Oldenburg (er regierte von 1588 bis 1648) herrschte über ein Königreich, das zur unangefochtenen Ostseemacht geworden war. Allerdings war diese Großmachtstellung sehr fragil. Durch die Verheiratung seiner Brüder und Schwestern nach Schottland (der König der Schotten Jakob VI., ab 1603 englischer König Jakob I., war mit Anna, Prinzessin von Dänemark verheiratet, die von 1574 bis 1619 lebte), Kursachsen, Braunschweig und Holstein-Gottorp und seine eigene Ehe mit Anna von Brandenburg (1575-1612) geriet Christian IV. auch unweigerlich in die Auseinandersetzungen, die dann in Mitteleuropa im 30jährigen Krieg mündeten. Von seiner Mutter Sophie von Mecklenburg-Güstrow (1557-1631) streng lutherisch erzogen, konnte er nicht einfach aus seiner Stellung aussteigen, die man von ihm als Oberst des Niederdeutschen Kreises im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation, nach der Niederlage des „Winterkönigs“ (Friedrich I. von Böhmen) erwartete und die dann 1626 zur Schlacht von Lutter am Barenberg führte, in der er, mit einem schlecht gerüsteten Heer, Wallenstein und Tilly unterlag. Dänemark schied 1629 im Frieden von Lübeck aus dem 30-jährigen



Flagge der Dansk Asiatick Compagnie von 1770. Die Gesellschaft war 1732 neu gegründet worden.



Flagge der dänischen Reederei Det Østasiatiske Kompagni. (Danish East Asian Company).



Dänenkönig Christian IV. unterzeichnete 1612 das Privileg der Ostasiatischen Kompanie für den Handel mit Indien. 1620 wurde die Kolonie Trankebar gegründet.

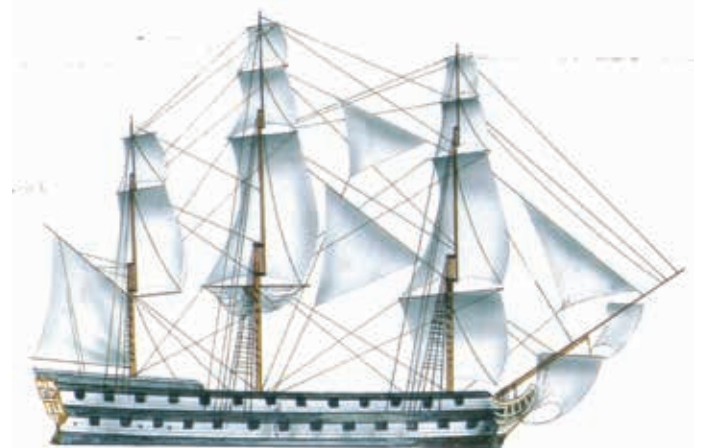
Krieg aus. Es sollte nicht das letzte Mal sein, dass Dänen und Habsburger, bis ins 19. Jahrhundert hinein, die Klängen kreuzten oder aneinander gerieten, selbst in Gegenden, in denen man es gar nicht vermutet hätte. Der Lübecker Frieden markiert auch das Ende der dänischen Ostseeherrschaft und das Ende als Großmacht. Allein die vom Dänenkönig Christian IV. aufgebaute Flotte war immer noch ein ernstzunehmendes Hindernis die dänischen Inseln zu besetzen. Sie entstand in einer Zeit, als Dänemark merkantilistische Maßnahmen versuchte, um das dänische Königreich in eine materielle Unabgängigkeit zu führen. Dazu gehörten auch ein florierender Überseehandel und der Aktienhandel. Wobei das eine das andere nicht ausschloss. Am größten schien in diesem risikobehaftetem Geschäft, kurz nach der Wende zum 17. Jahrhundert der Handel mit Ostindien. So entstand um 1600 die englische Ostindienkompanie, die holländische Ostindienkompanie folgte 1602. 1612 gründete sich in Kopenhagen die dänische Ostindienkompanie. Sie hatte von König Christian IV. ein königliches Privileg für den Handel mit Ostindien und China erhalten. 1616 erhandelten die dänischen Kaufleute das Gebiet der Stadt Taraghenwadhi (Tarangembadhi), etwa 11 Quadratmeilen, vom Fürsten von Tanjore (auch Tandjur) für eine jährliche Abgabe von 16662/3 dänische Talern. Die Dänen erbauten später auf diesem Land die Stadt Trankebar (die als Festung galt) und das Fort Daneborg. Trankebar hatte eine Vorstadt namens Poraiyar. Diese Privatkolonie ging nur wenig später an die Krone Dänemarks über. 1618 schickte man den dänischen Reichsadmiral Ole Gjedde mit einer Expedition, mit mehreren Schiffen und Truppen, nach Indien um die Koromandelküste entlang zu fahren und einen günstigen Hafenplatz in dem Pachtgebiet zu finden. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts wird bescheinigt, dass es sich bei Trankebar, gelegen an einem Mündungsarm des Kaveriflusses, um einen ziemlich guten Hafen handelte, den man da gefunden hatte. Das errichtete Fort diente als Unterkunft für die dä-

nische Verwaltung und die Kolonisten und wurde im 19. Jahrhundert zum Gefängnis. Zuerst waren Jesuiten in der Gegend gewesen und hatten mit recht brachialer Gewalt die Einwohner versucht vom christlichen Glauben zu überzeugen. Schließlich waren sie die Wegbereiter der portugiesischen Kolonialherrschaft in Indien gewesen und noch weit vor den eigentlichen Kolonisten in Indien tätig geworden. Doch meistens wussten sich die Einwohner zu wehren, so dass die Missionierung nur von bescheidenem Erfolg gewesen ist. Neben einer lutherischen und einer katholischen Kirche gab es für die überwiegend aus Hindus und Mohammedanern bestehende Bevölkerung Tempel und Moscheen. Das Erbe dieser Missionierung ist noch heute im unabhängigen Indien der religiöse Fanatismus, der immer wieder zu Auseinandersetzungen führt. Allein die in Indien regierenden Fürsten waren zur Zeit der Gründung von Trankebar bereit gewisse Zweckbündnisse einzugehen mit den Kolonialherren, um so das eigene Überleben gegen mächtige Konkurrenten im Innern des Landes zu sichern und ließen so die Missionare gewähren, ehe dann die Britische Ostindienkompanie übermächtig wurde und dieses Spiel für ihre Zwecke zu übernehmen wusste. Zunächst einmal versuchte jede Kolonialmacht in einem gewissen Radius um die Besetzung durch die Missionstätigkeit, die Umgebung in ihrem Sinne zu befrieden. Dänemark konnte es sich nicht groß leisten in Übersee Kriege zu führen und versuchte in dieser Richtung entsprechende Angebote zu machen. Der Fürst von Tanjore (heute Tanjavur) schaffte es durch verschiedene Bündnisse unabhängig zu werden, was die Position der Dänen in Trankebar etwas erleichterte. So wurde die dänische Kolonie zu einem Ausgangspunkt der protestantischen Mission in Indien und Tanjore hatte im 18. Jahrhundert den Beinamen Stadt der Bildung, auf Grund der von Missionaren errichteten Schulen und der Bibliothek. erhalten Die Geschäfte der dänischen ostindischen Kompanie gingen anfangs schlecht. 1634 musste sich das Unternehmen auflösen. In Dänemark bot man die Kolonie zum Verkauf an. Der seit 1640 im Brandenburg regierende Kurfürst Friedrich Wilhelm zeigte Interesse. Angespornt vom ehemaligen holländischen Admiral Gijssels van Lier ging man ab 1647 die Pläne zur Gründung einer brandenburgischen ostindischen Kompanie an. Allerdings war das Echo auf diese Ankündigung, so eine Kompanie zu gründen, in den brandenburgisch-preußischen Landen eher bescheiden. Königsberg lehnte die Idee grundsätzlich ab. Lediglich die Hansestädte Lübeck und Hamburg und einige holländische Reeder zeigten Interesse. Kurfürst Friedrich Wilhelm erkaufte 1650 von der dänischen Krone die Rechte an der Kolonie Trankebar und der Feste Daneborg. Dafür sollte er 20.000 Taler in bar und 100.000 Taler in Aktien zahlen. Da er das Geld nicht aufbringen konnte versuchte er auch Elbing, Danzig, Thorn, den Herzog von Kurland und den König von Polen zu überzeugen Der brandenburgische Kurfürst wurde, wenn auch höflich, hingehalten und musste 1653 seine Pläne zu einer brandenburgischen Ostindienkompanie begraben. In der 2.Hälfte des 17. Jahrhunderts begannen die Franzosen Stützpunkte in Indien zu errichten. 1674 besetzten sie Pondicherry an der Koromandelküste, womit sich auch auf dem indischen Subkontinent jeder Krieg zwischen den Seemächten auch hier, weit entfernt in Übersee, auswirken konnte. Dieser Konflikt um die indischen Kolonien, zwischen Großbritannien und Frankreich, dauerte bis in die napoleonische

Zeit an und betraf auch die Bündnispartner von Frankreich (Dänemark und Niederlande), die hier über Kolonialbesitz verfügten. Auch die dänische Kolonialpolitik beschränkte sich nicht nur auf den Handel oder Anbau von Gewürze, Tuchen, Stoffen und Tee. Die political correctness gebiete es, auch den Sklavenhandel anzusprechen. Das Geschäft war moralische anstößig, versprach aber größte Gewinne. So scheiterte das dänische Schiff „Kron-Printzen“ 1706 im Sturm mit 820 Sklaven an Bord, von denen wohl keiner überlebte. Zu einer Neugründung der „Ostindischen Kompanie“ kam es in Dänemark erst wieder 1732, nun als „(Ost-) Asiatische Kompanie“. Das war das Verdienst des aus Frankreich stammenden Hugenotten Jean Henri Huguetan, später Graf von Gyldensteen (1667–1749), dem in Kopenhagen Straßen und Denkmäler gewidmet sind. Nachdem die Gesellschaft florierte wurde ihr 1772 das Monopol wieder genommen. Dänische Kaufleute spannten ihre Handelsnetze bis nach Siam (heute Thailand) und China. Als äußerst profitabel erwies sich der Handel mit Tee. Die dänische und die schwedische Ostasienkompanie (gegründet 1731, sie operierte von Göteborg aus und stützte sich auf die südindische, vormals niederländische, Niederlassung Porto Novo, bei Madras) sollen in ihrer Blütezeit mehr Tee importiert haben als die Britische Ostindienkompanie. Allerdings gelangten auf Schleichwegen bis zu 90 Prozent dieser Ware ins Britische Reich. Es war die Zeit des Siebenjährigen und des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges und der so genannten „bewaffneten Neutralität“ von Russland, Schweden, Dänemark und Preußen gegen Großbritannien (bis 1788 und erneuert 1801). Von 1777 bis 1784 erreichten 106 Schiffe der dänischen Asiatischen Kompanie das Inselkönigreich und erwirtschafteten einen Gewinn von 51 Millionen Reichsbank-Talern aus dem



Die Karte von Südindien zeigt die kolonialen Niederlassungen der Hauptmächte zu Beginn des 17. Jahrhunderts.



Dänisches Linienschiff „Najaden“ aus dem Jahre 1800. Dänemark war in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts dem Bündnis „bewaffnete Neutralität“ beigetreten und konnte so, Kolonialhandel weiter profitieren.

Ostindien-Handel. Dänemark nutzte die Situation, dass die verbündeten („neutralen“) Flotten (im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg einschließlich der französischen) erstmals stärker waren als die britische Flotte, aus und besetzten im Golf von Bengalen weitere Handelsposten. Dazu gehörten 1755 Serampore (auch Frederiksnagore) am Hugli-Fluss und die Inselgruppe der Nikobaren. 1756, die sie Friedrichsinseln nannten und auf der Insel Kar Nikobar die Siedlung Neu-Dänemark gründeten. Das Klima dort war mörderisch und die Einheimischen lehnten jeden Kontakt mit den Siedlern ab, so dass sich die Niederlassung nicht lange hielt. Hier versuchten auch die Österreicher eine Kolonie zu gründen, was die Dänen nicht anerkannten. Österreich war seit 1714 im Besitz der ehemals spanischen Niederlande (etwa das heutige Belgien) und hatte in Ostende eine Ostindienkompanie gegründet. 1722 privilegierte Kaiser Karl VI. diese Kompanie. Das Unternehmen wurde aber bereits 1731 wieder aufgelöst, weil der Konkurrenzdruck der Engländer und Niederländer zu groß war. 1778, also noch zu Zeiten von Kaiserin Maria Theresia, begannen die Österreicher auf den Nikobaren eine Kolonie zu gründen, die bis 1884 Bestand hatte. Man legte die Geschicke dieser Privat-Expedition in die Hände eines Engländers, der schon ein Jahr zuvor in der Delagoa-Bay (bei Maputo, der mozambikanischen Hauptstadt) im Auftrag Österreichs eine Kolonie gegründet hatte und hatte die südindische Koromaldeküste erkundet. In den napoleonischen Kriegen wollte Dänemark die „bewaffnete Neutralität“ beibehalten, war jedoch 1801 mit den Hauptkräften der britischen Flotte konfrontiert. Admiral Horation Nelson

forderte die Herausgabe der dänischen Flotte und ein Abrücken von der Neutralität, was Dänemark nicht tat. Man kapitulierte erst nachdem die Engländer zum ersten Mal Kopenhagen bombardiert hatten. In Indien bemächtigte sich der englische Feldherr Gilbert Elliot-Murray-Kynynmound im Jahr 1806 der dänischen Kolonien Kopenhagen wurde ein Jahr später von den Engländern zum zweiten Mal bombardiert, weil man jetzt auf französischer Seite war. Die britische Ostindienkompanie hatte um 1773 den indischen Staat Tanjore besetzt und bekam jetzt die Tributzahlungen der Dänen, zu denen sie sich 1620 verpflichtet hatten. Der politische Druck der Engländer auf die dänischen Kolonien nahm am Beginn des 19. Jahrhundert zu, so dass Dänemark in einen Verkauf einwilligte. Dieser kam 1845 zustande. Die Briten bezahlten für die dänischen Niederlassungen in Indien 400.000 Mark. Doch ganz geschlagen gab man sich in Dänemark, das in dieser Zeit eine Periode des übersteigerten Nationalismus durchmachte, noch nicht. Man hisste 1846 ein zweites Mal die dänische Flagge auf den Nikobaren und errichtete eine Siedlerkolonie auf der Insel Komorta ein. 1856 wurde die Insel endgültig aufgegeben und 1869 ergriffen die Engländer von ihr Besitz. Die Geschichte der Ostasiatischen Kompanie als koloniale Handelsgesellschaft hatte damit ein Ende. Was blieb ist eine Neugründung als Schifffahrtsgesellschaft Ende des 19. Jahrhunderts. Und diese Gesellschaft, sie durfte den Danebrog weiter als Reedereiflagge führen, war durchaus nicht antiquiert in ihrem Firmenauftritt im Fahrtgebiet Ostasien. Der Gründer der Det Østasiatiske Kompagni, oder Danish East Asian Company (EAC), H. N. Anderson setzte schon frühzeitig auf mit Dieselmotoren getriebene Schiffe. Die Dänen waren die ersten die den Dieselmotor so nutzten. Die „Selandia“, so hieß das erste dieselgetriebene Schiff der Welt. machte sich gleich auf die Reise nach Ostasien. In Siam besuchte sogar die Königin das Schiff und ließ sieh von den Vorteilen des Dieselmotors als Schiffsantrieb überzeugen. Die EAC war dann auch der Geburtshelfer der siamesischen Reederei Siam Navigation Co. Nach der deutschen Besetzung von Dänemark reihten die Kriegsparteien das schwimmende Material in ihre Flotten ein. Durch die Übernahme der neun großen Containerschiffe der BEN-EAC, wurde 1993 die dänische Reederei O. P. Möller-Maersk, besser bekannt als Maersk Line, zur größten Containerline der Welt.

Dietrich Mevius
(Bilder: Archiv)



*Nur die Liebe kennt das Geheimnis,
andere zu beschenken und dabei
selbst reich zu werden“*

Clemens Brentano

*Wir haben zusammen gelacht und geweint
und einen wunderbaren Tag verbracht, der uns noch lange
in Erinnerung bleiben wird. Dafür möchten wir uns
von ganzem Herzen bei Euch bedanken.*

*Ein besonderer Dank gilt unseren Eltern, Großeltern und
Geschwistern für die Unterstützung, tollen Überraschungen
und zahlreichen Geschenke.*

*Bedanken möchten wir uns auch bei unserer
Standesbeamtin Heike Schmidt und unserem
Fotografen Stephan Greiner-Mai (Fotostudio am Haff).
Ihr zusammen habt den Tag, trotz der eingeschränkten
Möglichkeiten, zu etwas ganz Besonderem gemacht.*

Robin & Laura Kühnau, geb. Hoppe

Boock, im Januar 2021

Danke

*für die vielen Glückwünsche,
Blumen und Geschenke anlässlich meines*

70. Geburtstages

*an alle, die an mich
gedacht haben.*

Edmund Gebner

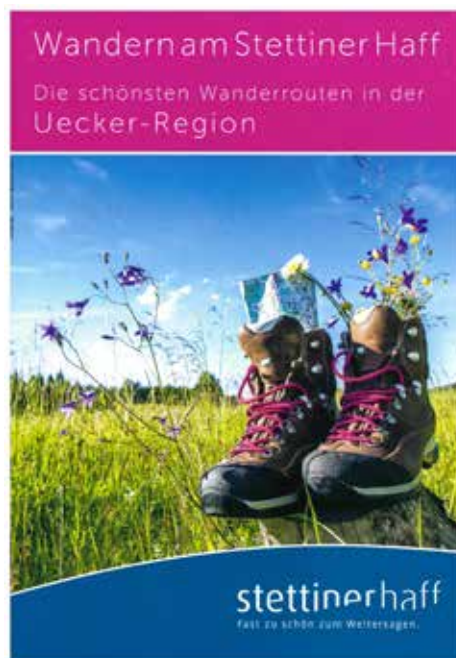
Rossow, im Dezember 2020



VERANSTALTUNGEN – VEREINE – VERBÄNDE

Wandern steht nicht nur bei den Gästen hoch im Kurs

(US) Lust auf Wandern am Stettiner Haff? Diese Frage ist eindeutig mit JA zu beantworten. Immer mehr Gäste und gerade in diesen Zeiten auch Einheimische genießen die Landschaft auf Schusters Rappen. Die Tourismusvereine „Stettiner Haff“ e. V. und „Mönkebude am Stettiner Haff“ e. V. verfolgen die Erstellung eines Heftes schon etwas länger. Durch die Unterstützung einiger Kommunen, der Forste sowie des Parlamentarischen Staatssekretärs konnten 9 Wandertouren entwickelt werden. Zu entdecken sind u. a. der märchenhafte Weg zum Strand, der Königsweg nach Mönkebude, eine Wanderung um den Löcknitzer See mit 1.000-jähriger Eiche oder eine historische Stadtwanderung durch Pasewalk. Die Touren haben unterschiedliche Längen und sind so für die ganze Familie geeignet. Gegen eine kleine Schutzgebühr ist das Heft in den Tourist-Informationen erhältlich. www.urlaub-am-stettiner-haff.de



Termine Gottesdienste

Evangelische Kirche Boock

21.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
28.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Winterkirche
07.03.	14.00 Uhr	Gottesdienst zum Weltgebetstag, Boock Pfarrhaus
14.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Winterkirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
21.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Boock Pfarrhaus
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Mewegen Winterkirche
22.-26.03.	19.30 Uhr	Bibelwoche, Boock Pfarrhaus
28.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst, Blankensee Kirche
	14.00 Uhr	Gottesdienst, Rothenklempenow Winterkirche

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz, Tel. 039754/20880

Evangelisches Pfarramt Löcknitz

21.02.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
28.02.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz
05.03.	17.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz, Weltgebetstag
	19:00 Uhr	Gottesdienst in Plöwen, Weltgebetstag
07.03.	8.30 Uhr	Gottesdienst in Plöwen
	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
11.03.	15.00 Uhr	Gemeindegottesdienst, Löcknitz
14.03.	10.00 Uhr	Gottesdienst in Löcknitz
	14.00 Uhr	Gottesdienst in Bergholz

Pastorenehepaar Warnke, Tel. 039754/20364

Katholische Pfarrgemeinde St. Otto

17.02.	19.30 Uhr	Gottesdienst (polnisch), Aschermittwoch, Kollekte: Eigene Gemeinde
21.02.	12 & 13 Uhr	1. Fastensonntag, Gottesdienst (polnisch), Kollekte: Caritasarbeit
28.02.	12 & 13 Uhr	2. Fastensonntag, Gottesdienst (polnisch), Kollekte: Kath. Schulen
07.03.	12 & 13 Uhr	3. Fastensonntag, Gottesdienst (polnisch), Kollekte: Eigene Gemeinde

Katholische Kirche Pasewalk, Tel. 03973/228839

Wie schreibe ich eine Geschichte
CP2290

Polnisch – die ersten Schritte
CP4HA110

Englisch für den Alltag
CP46A120

Foto-Kurs
CP28013

NEU Angebote in Brüssow

vhs vor Ort

Veranstaltungsort:
Kulturhaus Kino Brüssow - Prenzlauer Straße 35 - 17326 Brüssow

Weitere Informationen und Anmeldung:
Kreisvolkshochschule Uckermark
Regionalstelle Prenzlau - Brüssower Allee 48 - 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 2551 **Telefax:** 03984 2849
Email: info@kvhs-uckermark.de

In Kooperation mit:

ISBN: 978-3-86863-072-5
Preis: 12,80 Euro

Schibri-Verlag
www.schibri.de
Tel.: 039753/22757

Der Stein
Mosaik einer Schulzeit
von Uwe Pump

Jagdgenossenschaft Plöwen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der Jagdgenossenschaft Plöwen

zu unserer **Mitgliederversammlung** am Samstag, den **27.03.2020** um 9.00 Uhr im Saal der Gaststätte Plöwen, in der Dorfstraße 11 laden wir herzlich ein.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Mitteilung über die Beschlussfähigkeit.
2. Wahl einer Versammlungsleitung
3. Beschluss der Tagesordnung.
4. Bericht des ehemaligen Vorstandes (Vorsitzender u. Kassenverwalterin)
5. Beschluss des Haushaltes
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Vorstandes für die Vorjahre und Beschlussfassung
8. Vorschläge für die Wahlkommission und deren Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
9. Vorschläge für den Vorstand der Jagdgenossenschaft
10. Wahl der fünf Mitglieder des Jagdgenossenschaftsvorstandes
11. Vorstellung des neuen Vorstandes
12. Vorstellung des neuen Jagdpachtvertrages
13. Beschluss zur freihändigen Vergabe
14. Beschluss über die Höhe des Pachtpreises und der Pachtzeit
15. Abstimmung über den Abschluss des Jagdpachtvertrages
16. Schlusswort des Vorsitzenden

Mit freundlichen Grüßen

H. Hobom

Notvorstand der Jagdgenossenschaft Plöwen

Club der deutsch-französischen Freundschaft



Hallo liebe Leser, es ist nicht so einfach etwas über das Clubleben zu berichten, wenn dem Grunde nach nichts Konkretes passiert. So ist es zu Zeiten der Pandemie, welche uns täglich und 24 Stunden um die „Oh-

ren fliegt“. Man mag schon gar nicht mehr hinhören. Unabhängig aller Dinge wird wohl die „Impfung“ die „Lösung“ aus dem „Dilemma“ sein. Gerade in unseren Zeiten der digitalen Überflutung mit Informationen, heißt es Maß zu halten und in sich selbst zu hören. Man könnte denken (wer ein Schelm ist), das „Gerassel“ läutet das Wahlgesehen ein. Jeder nutzt es für seine Bühne. Unpassend allemal ist die Diskussion zur Impfstrategie. Einer so, der andere so und noch einer dann so. Ja, viel Input hat die gestrige Konferenz ja nicht erbracht. Keiner will sich in die Karten schauen lassen. Das Kompetenzgerangel um Macht und Geld beschäftigt Alle und nervt uns, das Volk. Wenn die Impfstrategie nun zur „Chefsache“ durch die Bundeskanzlerin gemacht wurde, warum „werkeln“ dann die einzelnen weiter daran rum? Unsere „Landeskönigin“ kann einfach nicht aufhören an allem herum zu „merkeln“. Na und, die

Berufskolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern eifern mit. So manch Einer ist schon aus den Schuhen gekippt und hat sich in der Vergangenheit „verzockt“. Egoismus ist OK, aber auf die „Dosis“ kommt es an. Es ist diese mangelnde Stringenz, die das deutsche Corona-Management im internationalen Vergleich ins Mittelfeld verweist. Und trotz alledem finde ich die Ergebnisse des gestrigen (01.02.2021) „Gipfeltreffens in Berlin“ positiv. Wir müssen auch europäisch denken. Egoismus ist kein guter Kompass, siehe Brexit. In dieser Sache verhandelt die EU insgesamt gegen Big-Pharm. in „geballter Position“. Und an uns alle denken hilft hier auch. Denke ich mal an die Länder wie Südafrika oder so, dann frage ich mich, wann ist man dort mit den Impfungen durch? Was werden wir hier als große Staatengemeinschaft tun? Also liebe Leser, ich wollte kein politisches Statement abgeben. Aber vergesst nicht in die Welt zu schauen und die Weltpolitik zu bewerten. Es laufen andere und auch zukunftsweisende Dinge ab, welche uns zum Nachdenken anregen sollten. „Die große Krake aus Asien breitet sich permanent aus und lacht über uns Europäer, viele sind froh das Trump die Bühne in Washington verlassen hat, ist damit die USA in der Politik anders? Und, und, und ...“. Es ist mal eine und meine Meinung, welche in diesen grauen Wintertagen anregen soll, an Alle zu denken.

Natürlich können wir aber auch von anderen und positiveren Dingen aus unserem Leben berichten. Gestern konnten wir unserer Präsidentin zum 80. Geburtstag gratulieren. Natürlich wie es zurzeit gegeben ist. Über die AHA Regeln erfolgten die Gratulation und die Übergabe kleiner Geschenke. „Danke Frau Prignitz, für die immerwährende Bereitschaft und Agilität. Wir wünschen Ihnen Gesundheit, Kraft in diesen Tagen und dem weiteren Leben. Natürlich Spaß am und im Leben.“

Das Jahr 2020 war ja schon vom „Stilleben der Zeit“ geprägt und so, ist auch unser Clubleben 2020 eines aus dem weniger zu berichten ist. Frau Prignitz hatte zu diesem Artikel einen „Abriss der Tätigkeiten“ gegeben. Im September konnten wir zwar noch eine große Zusammenkunft organisieren und realisieren, aber das war es dann für 2020 auch. So waren es vorwiegend Geburtstage und Familienhöhepunkte, welchen wir 2020 gedachten. Insgesamt 12 runde Geburtstage und zwei Goldene Hochzeiten waren darunter. Aber auch das haben wir gerne gemacht. Sind es doch gerade diese Geburtstage, welche es dann mal intensiver und persönlicher ermöglichen Danke für die Mitarbeit im Club sagen zu können. Unser größtes Ziel, die Reise im Jahr 2020 nach Fors ist zum enttäuschenden Ziel geworden. Es ist nun auf 2021 gesetzt und spätestens nach dem 14.02.2021 werden wir uns dann zu weiteren Informationen äußern und melden. Die Reisezeit soll der 07.07.2021 bis zum 17.07.2021 sein. Über Reisen, gerade abseits der Touristenrouten, dazu noch über persönliche Kontakte lernt man eben ein Land anders kennen. Auch den europäischen Gedanken erfasst man intensiver und lernt diesen auch mehr zu verstehen. Die andere Mentalität, die Besonderheiten des Landes aus der Kultur und über die Menschen. Toleranzen erlenen, begreifen und für die zukünftigen Ziele der europäischen Gemeinschaft zu nutzen. Insoweit kann man hier wohl davon ausgehen, dass wenn dann nur über die Impfungen. Also schauen wir mal und vor allem bleiben wir optimistisch zur Sache. Zu beachten sind dazu aber noch weitere Variable.

Ja liebe Leser unserer Berichte, Corona. Wie bekanntlich gesagt, die Hoffnung stirbt zuletzt. Aber, eigentlich sollte die Hoffnung lieber gar nicht sterben. Auch der Spruch: „bleiben Sie positiv“ hat betrachtet aus der Situation so seine Tücken. Hier ist negativ besser. So gibt uns unser tägliches Leben seine Aufgaben. Wichtig, behalten Sie den Humor und genießen Sie das Leben und unsere Gemeinsamkeiten. Bleiben Sie uns gewogen und wünschen wir uns im Jahr 2021 einen Abschied aus dieser Pandemie.

Ralf Buchholz
Im Auftrage des Vorstandes

Beratungsstelle für Menschen mit (drohender) Behinderung und deren Angehörige

Teilhabeberatung unterstützt in schwierigen Zeiten!

Sie sind beeinträchtigt, chronisch krank und auf Grund der aktuellen Situation besorgt?

Wir beraten Sie *kostenlos* zu den Sozialleistungen der Leistungsträger. Zum Beispiel:

- Arbeit, (Aus-)Bildung, Beruf, Erwerbsminderung
- Gesundheit, Rehabilitation, Hilfsmittel, Schwerbehindertenausweis
- Mobilität, Wohnen, soziale Kontakte, Freizeit
- Persönliches Budget, Assistenzleistungen, ...

Wir helfen und unterstützen bei Beantragungen von Leistungen! Wir beraten Sie:

- am Telefon
- per Mail oder Brief
- in der persönlichen Beratung in Torgelow, Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde und bei begründetem Bedarf auch aufsuchend unter geltenden Hygienebestimmungen

Keine Rechtsberatung in Widerspruchs- und Klageverfahren!

Wichtig!!! Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Tel.: 03976/2802 500 und 0151/22181146

Mail: eutb-vg@volkssolidaritaet.de



Ziele des Tourismusprojekts

Die Gemeinden Glasow, Grambow und Krackow sowie die Stadt Penkun haben mit Sitz in Glasow eine gemeinsame Tourismusstelle geschaffen.

Über diese sollen die touristischen Möglichkeiten der vier Kommunen koordiniert und ein einheitliches Konzept sowie ein Leitfadens erstellt werden. Anhand dieses Leitfadens sind genaue Handlungsschwerpunkte für die Region zu umschreiben und umzusetzen.

Als großes Gemeinschaftsprojekt der o. g. Kommunen sowie der Gemeinde Kolbaskowo aus dem Nachbarland Polen und der Gemeinde Casekow aus dem Land Brandenburg ist auf der länderübergreifenden historischen Kleinbahntrasse ein gemeinsamer Radwanderweg von Casekow über Penkun bis zur Oder geplant (kurz CPO). Mit der Umsetzung des Projekts als Radwanderweg soll die Ausschilderung historischer Sehenswürdigkeiten und touristischer Möglichkeiten (Übernachtung und Gastronomie) entlang der Strecke erfolgen.

Ebenfalls sollen Schautafeln auf Ausflugsziele und touristische Routen in der Umgebung und die Verbindungen zwischen dem CPO-Radweg und den beiden Großen Radwegen (Oder-Neiße-Radweg+Berlin-Usedom Radweg) ausweisen. Die Schautafeln können auch die hiesigen Einwohner zur Planung ihrer eigenen Ausflüge nutzen, da auf ihnen weiterhin auf Restaurants, Cafés, Geschäfte sowie offene Kirchen und Museen hingewiesen wird. Weiterhin soll die Verfügbarkeit des Wanderreitens bzw. des Reittourismus geprüft und nach Möglichkeit mit einbezogen werden.

Außerdem ist geplant, die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zu organisieren bzw. zu fördern. Gleichzeitig ist es das Ziel, sich mit diesem Projekt aktiv in die Gestaltung der Metropolregion Stettin einzubringen.

Interessierte Personen, Vereine, Unternehmen oder Institutionen können sich gern melden bei: Mirko Ehmke, Dorfstraße 32, 17322 Glasow, Tel. 039749 29775, E-Mail: randowtal-tourist@gmx.de

Danksagung

*Der Tod kann die Menschen trennen,
aber die tiefe Liebe und Verbundenheit ist stärker
und vereint sie wieder.*

*Maria und Hubert
von Bode*



*Wir bedanken uns von ganzem Herzen bei allen,
die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten
und ihre liebevolle Anteilnahme auf so vielfältige Art
zum Ausdruck brachten.*

*Im Namen aller Angehörigen
Monika und Gerlinde als Töchter*

Brüssow, im Januar 2021



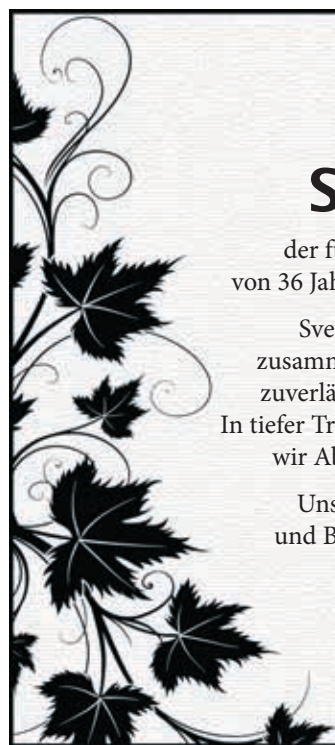
*Man sieht die Sonne langsam untergehen
und erschrickt doch,
wenn es plötzlich dunkel ist.*

Christel Kaminski

Herzlichen Dank allen, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme auf verschiedene Art und Weise bekundeten.

Im Namen aller Angehörigen
Horst Kaminski

Wilhelmshof, im Dezember 2020



Nachruf

Wir trauern um unseren
Mitarbeiter und Kollegen

Sven Kähler

der für uns alle unerwartet im Alter
von 36 Jahren viel zu früh verstorben ist.

Sven hat seit vielen Jahren mit uns
zusammengearbeitet und war ein stets
zuverlässiger und engagierter Kollege.
In tiefer Trauer und Dankbarkeit nehmen
wir Abschied von unserem Kollegen.

Unser tief empfundenes Mitgefühl
und Beileid gilt seinen Angehörigen.

**Der Geschäftsführer
und die Kollegen der
Löcknitzer Maler GmbH**

Löcknitz, im Januar 2021

Danksagung

*Tief bewegt haben wir Abschied genommen
von unserer lieben Mutti und Oma*

Edeltraud Strey

*Für die aufrichtige Anteilnahme,
liebevoll geschriebene Zeilen,
Geldzuwendungen und tröstende Worte
danken wir auf diesem Wege allen Verwandten,
Freunden, Nachbarn und Bekannten.*

*Danke sagen wir auch allen,
die unsere Mutti und Oma in den letzten Jahren
auf vielfältiger Weise begleitet haben.*

**Im Namen aller Angehörigen
die Kinder und Enkelkinder**

Boock, im Dezember 2020

*Liebe und Erinnerung ist das was bleibt,
lässt viele Bilder vorüberziehen, uns dankbar zurückschauen
auf die gemeinsam verbrachte Zeit.*



Danksagung

Wir danken allen Verwandten,
Bekannten, Freunden und Nachbarn.

Wir sind tief bewegt von den vielen
tröstenden Worten, gesprochen oder geschrieben,
sowie den Blumen und Geldzuwendungen
für unsere liebe Mutter

Gerda Tesch geb. Kopplin

Unser besonderer Dank gilt Frau Pastorin Wagner
für die tröstenden Worte des Abschieds,
der Hausärztin Iwona Stankowska, dem Senioren- und Pflegeheim
„Abendsonne“, dem Bestattungshaus Brüssow für die würdevolle
Gestaltung der Trauerfeier und der Gärtnerei Ehrke.

Im Namen alle Angehörigen
die Kinder

Penkun, im Dezember 2020

*Man sieht die Sonne langsam untergehen
und erschrickt doch, wenn es plötzlich dunkel ist.*



Ursula Dittmann geb. Bartelt

Herzlichen Dank

allen, die sich in stiller Trauer mit uns
verbunden fühlten und ihre Anteilnahme
auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank gilt Pfarrer Kischkewitz für
seine tröstenden Worte und dem Bestattungshaus
Gutzmer für die würdevolle Umrahmung.

Familie Dittmann

Mewegen, im Januar 2021



Wir haben Abschied genommen von meiner lieben Schwester und unserer lieben Tante

Asta Ruthenberg

die im Alter von 90 Jahren für immer von uns ging.

In stiller Trauer

**Christel Linse als Schwester
Ralf Linse und Kathrin**

Löcknitz, im Januar 2021

Erreichbar Tag und Nacht (auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON



- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbunungen • Wohnungsauffösungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestr. 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
www.bestattungshaus-salomon.de

Und immer sind da Spuren deines Lebens, Gedanken, Bilder, Augenblicke und Gefühle, die an dich erinnern und uns glauben lassen, dass du bei uns bist.

Ilse Gall

geb. Loge

** 25. Januar 1928
† 29. November 2020*

Danksagung

Mit vielen schönen Erinnerungen haben wir im Kreise der Familie Abschied genommen. Wir danken für die vielen Zeichen der Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldspenden den Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten und auch denen, die nur in Gedanken bei ihr sein konnten. Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon, dem Blumenparadies P. Drews und der Rednerin Frau Salomon für ihre tröstenden Worte. Im Namen aller Angehörigen ihre Töchter

Ilona Gall und Dorild Kallenbach

Grambow, im Dezember 2020



Tief bewegt von so zahlreichen Beweisen aufrichtiger Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte und Geldspenden zum Abschied meines lieben Mannes und unseres lieben Vaters

Bernhard Voß

bedanken wir uns auf diesem Wege bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich.

**Im Namen aller Angehörigen
Liane Voß und Kinder**

Löcknitz, im Januar 2021

Es gibt Menschen, die wir immer in unseren Herzen tragen werden. Egal wann, wo und wie...

Die herzlichen Worte der Anteilnahme, der Wertschätzung und des Trostes zum Ableben unserer lieben Mutter und Oma

Renate Riemer

geb. Henke

haben uns zutiefst in diesen für uns schweren Tagen berührt.

Herzlichen Dank an alle Verwandten, Freunde, Bekannten, Arbeitskollegen und Weggefährten, die mit ihren tröstenden Worten und den zahlreichen Blumen- und Geldspenden ihr Mitgefühl auf so vielfältige Weise bekundet haben.

Unser besonderer Dank gilt darüber hinaus Frau Dr. Ulrike Klug aus Pasewalk und dem Team der Ärzte und Schwestern der Station MK II der Asklepios Klinik Pasewalk für die liebevolle Betreuung, dem Bestattungshaus Salomon und dem Blumenparadies Petra Drews aus Löcknitz für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier sowie unserer Rednerin Frau Doreen Salomon für die ehrennden und tröstenden Worte in der schweren Stunde des Abschieds.

**Im Namen aller Angehörigen
Ulf und Jens Riemer**

Plöwen, im Januar 2021

KINDER – SCHULEN – FERIEN

Das Jahr 2020 im Rückblick

Wenn wir in der Schule vom Jahr 2020 sprechen, dann sprechen wir von zwei Schulhalbjahren.

Schulhalbjahre von außergewöhnlichen Ereignissen geprägt.

Noch nie ging es so extrem um die Aufrechterhaltung unserer Gesundheit.

Hygienepläne wurden angepasst und umgesetzt. Wörter, wie Pandemie, COVID 19, CORONA Test, Testzentrum, Präsenzunterricht, Notbetreuung, Distanzlernen, Begleitunterricht, MNB, Lüftungskonzept usw. begleiteten uns nun täglich im Beruf und auch zu Hause. Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrer standen gemeinsam vor großen Herausforderungen. Gemeinsam wurden dann auch die Herausforderungen gestemmt. Mit vielen Ideen und Unterstützungsangeboten von allen Seiten konnten wir das Schuljahr 2019/2020 abschließen und in die Sommerferien gehen. Auch die Einschulungen unserer ersten Klassen fanden unter neuen Bedingungen statt. Fast fünf Monate ohne Unterbrechung konnten wir den Schulbetrieb im ersten Schulhalbjahr 2020/21 an unserer Grundschule durchführen. Obwohl wir einige Projekte, Traditionen und Bräuche nicht wie gewohnt durchführen konnten, haben wir uns nicht davon abhalten lassen, die Vorweihnachtszeit so schön wie nur möglich, zu genießen. Traditionell haben wir in unserer Pausenhalle einen tollen Tannenbaum geschmückt. Wir brauchten auch nicht lange auf die Suche gehen, denn Herr U. Nikolaus lud mich sofort zur Tannenbaumbesichtigung ein und lieferte den ausgesuchten Baum am nächsten Tag persönlich als Geschenk in der Grundschule ab. Gemeinsam mit unserer Sekretärin Frau Piehl wurde er kurzerhand in der Pausenhalle aufgestellt. Ich staunte nicht schlecht, als ich aus dem Unterricht kam und alles erledigt war, ohne mich persönlich dafür bedanken zu können. Das möchte ich hiermit noch unbedingt nachholen: Vielen Dank, lieber Herr Nikolaus!

Unter der Anleitung von Frau Reiss wurde sofort mit dem Schmücken angefangen.

Da wir in dieser Zeit auch keinen persönlichen Kontakt zum Alten- und Pflegeheim „Abendsonne“ haben durften, haben alle Schülerinnen und Schüler eine Weihnachtskarte für alle Heimbewohner und Mitarbeiter gebastelt. Dazu gab

es einen Glücksanhänger für ein besseres neues Jahr, man muss nur daran glauben. Als Antwort bekamen wir gebastelte Glückskleeblätter und Herzen mit Wünschen für das neue Jahr zurück, vielen Dank auch dafür!

Nun wünsche ich uns allen weiterhin beste Gesundheit und Durchhaltevermögen für die nächste Zeit! Ich bedanke mich bei allen meinen Lehrern und Mitarbeitern für das tägliche Engagement zur Erfüllung der neuen Herausforderungen. Ich bedanke mich bei unseren Eltern, die so tapfer an der Seite ihrer Kinder stehen und unsere Wochenpläne umsetzen. Und ein großes Dankeschön an alle Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht, die fleißig weiterlernen und so tolle Schneemänner gebastelt haben.

Silvia Markowsky
Schulleiterin

Nikolaus in der Gemeinde Grambow

Nachdem die alljährliche Nikolausfeier mit der Eggesiner Märchentruhe und dem Besuch des Nikolauses am 06.12.2020 leider ausfallen musste, hatte die Gemeinde Grambow trotzdem eine tolle Idee um allen Kindern eine kleine Freude zu bereiten. Die Frauen des Dorfclub Grambow haben liebevoll kleine Tütchen mit Spielzeug und Süßigkeiten gepackt, die der Nikolaus dann mit Hilfe des Bürgermeisters Mirko Ehmke und der Feuerwehr an alle Kinder aus den fünf Dörfern der Gemeinde verteilen konnte. Die Familien warteten schon ungeduldig an der Straße oder wurden an der Haustür überrascht. Dankbar und mit leuchtenden Augen bei Groß und Klein nahmen sie die Geschenke gerne entgegen. Viele der ca. 90 Kinder hatten kleine Gedichte oder Lieder vorbereitet oder versprochen, bis der große Bruder vom Nikolaus, der Weihnachtsmann, kommt, auf jeden Fall noch was zu lernen. Natürlich waren alle Kinder fast immer artig, sodass dem Weihnachtsfest nichts mehr im Wege stand. Wir wünschen allen ein glückliches und vor allem gesundes neues Jahr.

Gemeinde Grambow



Begrüßungsgeld für Neugeborene

Am 09.12.2020 überreichte der Bürgermeister von Löcknitz das Begrüßungsgeld in Höhe von 250 Euro an die Eltern von insgesamt 13 Neugeborenen.

Aufgrund der Corona-Pandemie war die sonst übliche Übergabe im feierlichen Rahmen mit allen Eltern und Neugeborenen sowie musikalischer Umrahmung nicht möglich. Daher bekamen die Eltern die finanzielle Zuwendung sowie einen Blumengruß in separaten Terminen unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen überreicht.

Diese freiwillige Leistung zur Familienförderung wird bereits seit 1996 bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ausgezahlt. Mit den acht Mädchen und fünf Jungen in diesem Jahr wurden bisher insgesamt 495 Kinder mit dem Begrüßungsgeld der Gemeinde willkommen geheißen.

„Sternenhimmel“ im Rahmens des Projektes „Mit mia Vielfalt (er)leben“

Geht man in der Adventszeit durch die Straßen, kann man kaum ein Schaufenster entdecken, welches nicht mit Sternen geschmückt ist. In allen Variationen und Farben. Der Stern ist ein Symbol für Weihnachten, denn vor vielen, vielen Jahren zeigte ein Stern den Weisen aus dem Morgenland den Weg zur Krippe in Bethlehem.

Sterne weisen den Weg. Sie sind ein Symbol für Freude und Hoffnung. Im Mittelpunkt der diesjährigen Projekttag für die Kita Randow-Spatzen stand somit auch der Stern. Und das nicht irgendeiner! Es war ein kleiner Quasselstern, der die Kinder an fünf Tagen (02., 03., 07., 08. und 10. Dezember 2020) begleitete. Die Kinder hörten Lieder und trafen auf der Reise nach Betlehem den großen Stern in dessen Rolle jeweils die Kolleginnen Justyna Wolska – Boniecka oder Ewelina Lipinska schlüpfen. Nach einer erschöpfenden Reise, konnten die Kinder sich bei einer Obst und Plätzchenpause stärken.

Angekommen in Bethlehem traten die Kinder mit kleinen Kerzen in die dunkle Nacht und gestalteten ihren eigenen Sternenhimmel als Bodenbild aus glitzernden und funkelnden Steinen und Sternen. Anschließend machten sie es sich auf den Matten gemütlich und lauschten der Erzählung vom Stern. Danach wurden verschiedene Krippen begutachtet: große und kleine, aus Holz oder Ton. Die Suche nach Antworten auf die Frage ob man Sterne hören kann, lieferte unterschiedliche Antworten. Vielleicht kann man Sie hören, wenn man die Augen schließt und ganz leise ist ... Ganz leise waren wir dann aber alle nicht, als wir die Sternemusik ertönen ließen. Den Kindern hat es großen Spaß bereitet, die Sterne singen und klingen zu lassen.



Nicht zuletzt beklebten die Kinder ihre Weihnachtsengel mit Sternen und hörten dabei Weihnachtsmusik. Einige Gruppen besichtigten auch das Haus.

In den großzügigen Räumlichkeiten des Begegnungszentrums mia konnte für eine stimmungsvolle Kulisse als auch für entsprechende Abstandsregeln gesorgt werden.

Zur Erinnerung an diesen Besuch erhielt jedes Kind ein kleines Geschenk, dank der Förderung des Kreisjugendrings im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ im Amtsbereich Löcknitz-Penkun.

Ein Dank geht an die KITA-Leitung und die Gruppenbetreuerinnen, die diesen Besuch ermöglicht haben. Dem Team des BZ mia Löcknitz gilt besonderer Dank für die Mitwirkung an der Projektumsetzung.

Klaudia Wildner-Schipek





Unsere Kunden sind die beste Werbung

Sehr geehrter Herr Pete,

auf diesem Wege möchten wir Danke sagen!

Danke für die tolle Unterstützung und Beratung bei unserem Hausverkauf! Sehr freundlich, kompetent und hilfsbereit! Er stand uns mit Rat und Tat zur Seite! Machen Sie weiter so! Wir können Sie und Ihr Team nur weiterempfehlen, jederzeit gerne wieder! Wir wünschen Ihnen und Ihrem Team alles Gute für die Zukunft!

Mit freundlichen Grüßen H. Koch

Immobilienkaufmann Ralf Pete
Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

Ihr Servicebüro
in Löcknitz!

Möchten Sie Ihr Haus verkaufen!

Haus und Grundstück sind Ihnen zu groß?
Sie schaffen nicht mehr alles alleine?
Vielen gerade älteren Menschen konnten wir schon helfen. Wir erledigen für Sie alle Formalitäten.
Seit 26 Jahren sind wir in Ihrer Region erfolgreich tätig.
Neben unserer deutschen Kundschaft haben wir in den letzten 9 Jahren auch sehr erfolgreich an unsere polnischen Nachbarn verkauft. Durch besondere Beziehungen nach Polen gelang es uns immer sichere Verträge abzuschließen. **Vertrauen zahlt sich aus!**

HORN

IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler seit 1993!

Löcknitz, Chausseestraße 24

039754-1 89 65 8

www.horn-immo.de

TOP
IMMOBILIEN
MAKLER
2019
NEULANDSCHMIDT
FOCUS
BOURGILOHNS
EIGENTUMS
RECHTSANWÄLTEN
statista
AN DER UNIVERSITÄT
DUISBURG ESSEN
VIRTU

SONSTIGES

Landwerke M-V Breitband GmbH warnt vor Betrügern

Die Landwerke M-V Breitband GmbH, die mit dem geförderten Breitband-Ausbau in Mecklenburg-Vorpommern beauftragt sind, warnen vor Betrügern, die in den Landkreisen Mecklenburgische Seenplatte, Rostock sowie Vorpommern-Greifswald unterwegs sind. Sie geben sich als beauftragte Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH aus und fordern an der Haustür „Verträge“ ein. Die trügerischen LANDWERKER haben es möglicherweise auf Kundendaten abgesehen.

In diesem Zusammenhang weisen die Landwerke M-V Breitband GmbH ausdrücklich darauf hin, dass sie an der Haustür weder Daten erfragen noch Verträge einsammeln. Auf Grund der aktuellen behördlichen Regelungen und Maßnahmen finden derzeit keine Vor-Ort-Aktivitäten, wie persönliche Beratungsgespräche, statt. Alle Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH können sich ordnungsgemäß ausweisen.

Sollte aktuell dennoch ein Mitarbeiter der Landwerke M-V Breitband GmbH vor der Eingangstür stehen, empfiehlt das Unternehmen, dass die Bürger*innen nach dem Firmenausweis verlangen sollen. Auf keinen Fall geben Sie persönliche Daten aus der Hand. Notieren Sie sich gegebenenfalls den Namen und die Telefonnummer. Informieren Sie den Kundenservice der Landwerke M-V Breitband GmbH, Telefon 03981474-480 oder die Polizei.

Schadstoffmobil

Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald mbH informiert!

In nächster Zeit findet wieder die Schadstoffsammlung statt.

Als Schadstoffe (Sonderabfälle) werden alle Stoffe bezeichnet, die wegen ihrer umweltschädigenden Zusammensetzung nicht ohne besondere Behandlung entsorgt werden können. Diese gibt es nicht nur in Industrie- und Gewerbebetrieben, sondern sie fallen auch in jedem Haushalt an. Gelangen diese Gifte unkontrolliert in den Hausmüll, werden unüberlegt weggespült oder weggeworfen, können sie Boden, Wasser sowie Luft verunreinigen und lebende Organismen auf Dauer schädigen, indem sie angereichert in Lebensmittel, Trinkwasser oder Luft zurückkehren.

Die Entsorgungstermine und Sammelstandorte sind im Abfallkalender 2021 oder im Onlineabfallkalender unter www.vevg-karlsburg.de veröffentlicht.

Die Annahme von Schadstoffen erfolgt in haushaltsüblichen Mengen (maximal 20 kg bzw. 30 l) unentgeltlich.

Die Schadstoffe können nur in geschlossenen Behältern und möglichst in Originalverpackung abgegeben werden. Niemals Schadstoffe vermischen oder **unbeaufsichtigt am Straßenrand stehen lassen**.

Angenommen werden: u. a. Spraydosen Autosprühlack, Körperpflegemittel Lederspray, Lösungsmittel, Lösungs-

mittelverdünner, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeit, Bremsflüssigkeit, verunreinigte Altöle, Leinöl, Fleckenwasser, Reinigungsmittel, Petroleum, Holzschutzmittel, Altlacke, Altfarben, Druckfarbenreste, Spachtelmassen, Uhu, Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, nicht verbrauchte oder überlagerte Altmedikamente, Gold- und Silberputzmittel, Fotochemikalien aus privaten Hobbylaboratorien z. B. Fixierbäder, Entwickler und Thermometer.

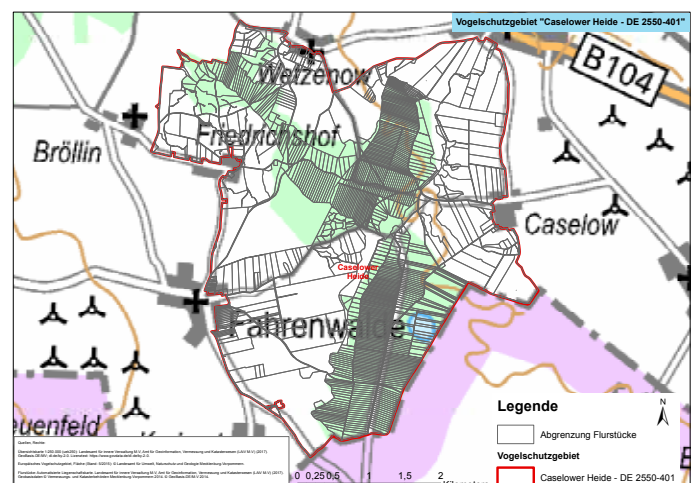
Schadstoffe aus Gewerbe, Schulen und sonstigen Einrichtungen werden nicht mitgenommen!

Erfassung von Brutvögeln im Auftrag des StALU Vorpommern



Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Vorpommern (StALU VP) hat die Kartierung von Brutvogelarten für folgende EU-Vogelschutzgebiete in Auftrag gegeben: Caselower Heide (DE 2550-401)

und Randowtal (DE 2651-471). Die 1.980 und 1.242 ha großen Schutzgebiete liegen anteilig bzw. vollständig im Bereich des Amtes Löcknitz-Penkun. Die beiden Karten zeigen die Lage der Gebiete. Auftragnehmer sind das Institut für Angewandte Ökosystemforschung GmbH (IfAO) aus Rostock und das Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz GmbH (ILN Greifswald). Zielarten sind im Wesentlichen die in der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V für die beiden Vogelschutzgebiete aufgeführten Arten. Ziel ist eine Erfassung (Kartierung) aller Brutreviere dieser Vogelarten in den Gebieten. Grundsätzlich nicht kartiert werden Adler und Störche, da zu deren Vorkommen bereits Daten vorliegen. Die Erfassung erfordert eine Begehung von Flächen, die potentiell Brutreviere aufweisen, bzw., von denen aus mögliche Brutreviere mit Fernglas und Spektiv gut eingesehen werden können.

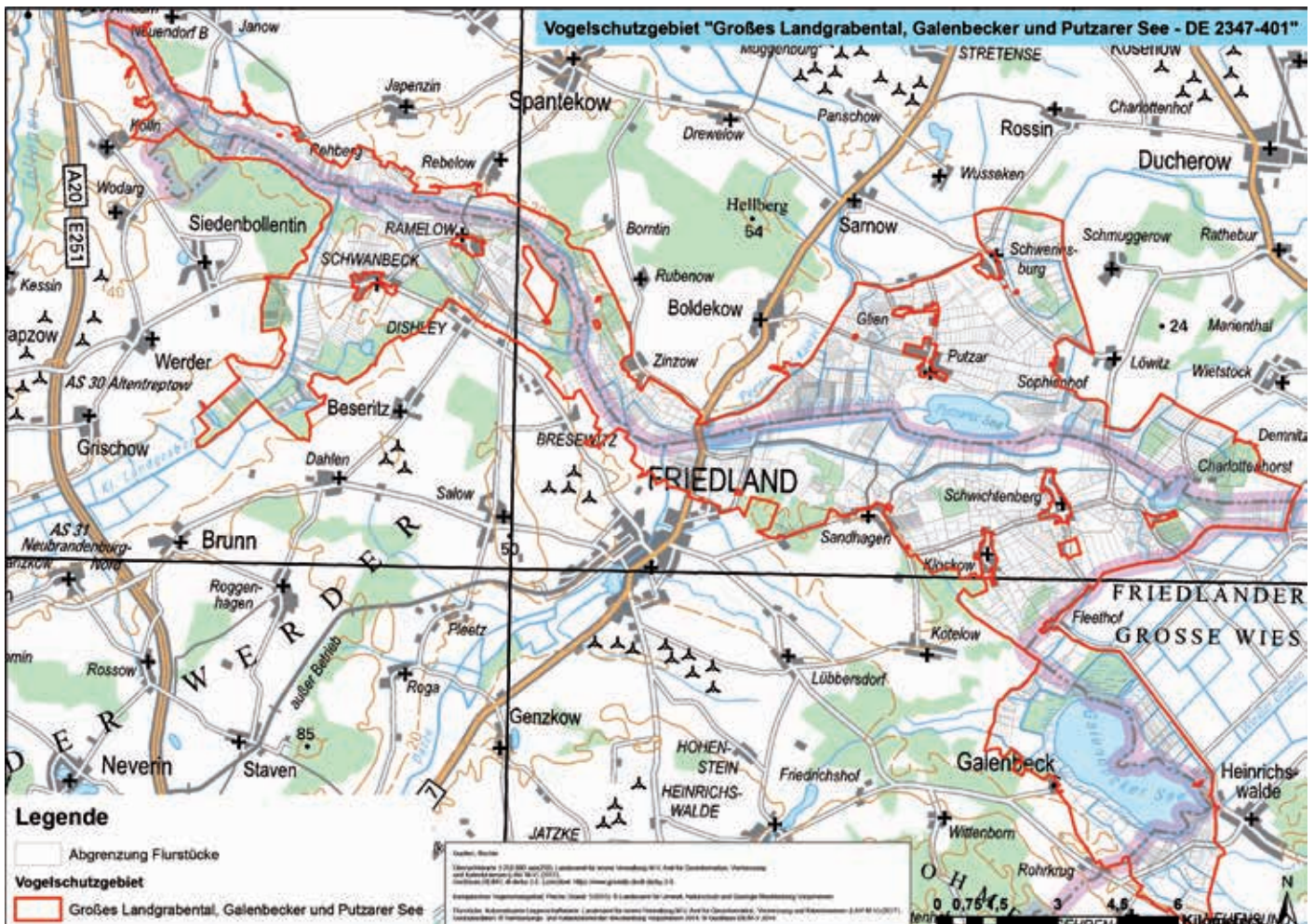


Die Kartierungen werden zwischen Februar 2021 bis spätestens August 2021 stattfinden. In diesem Zeitraum sind von den Auftragnehmern insgesamt 6 Begehungen am Tag und zwei Begehungen in der Nacht durchzuführen. Die Begehungen werden i. d. R. von Einzelpersonen durchgeführt. Diese werden ein vom StALU VP ausgestelltes Auftragsbestätigungsschreiben mit sich führen. Das StALU VP bittet alle Flächeneigentümer, Pächter und sonstigen Flächennutzer, die Arbeiten zu unterstützen und den Zugang auf die Flächen zu gewähren. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an das StALU VP in Stralsund:

Staatliches Amt für Landwirtschaft & Umwelt
 Vorpommern
 Abteilung 4 – Naturschutz, Wasser und Boden
 Dezernat 40 – Management Natura 2000
 Christin Geisbauer
 Badenstraße 18
 18439 Stralsund

Tel.: 03831/696-40-10, Fax: 03831/2129
 E-Mail: Christin.Geisbauer@staluvp.mv-regierung.de
<http://www.stalu-mv.de/vp/>

Die Abgrenzung der Vogelschutzgebiete, der Flurstücke und weitere Gebietsbestandteile können auch im Internet im Kartenportal Umwelt M-V eingesehen werden: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> (Naturschutz ▶ Schutzgebiete ▶ Internationale Schutzgebiete ▶ Europäische Vogelschutzgebiete (VSG); Geobasisdaten ▶ ALKIS ▶ Flurstücke).





Das erste Mal

ein eigenes Auto!

Mit unseren
Kleinwagenangeboten
fällt es jetzt leicht
die neue Freiheit
zu genießen.

Chick, trendig und wertig in allen
Situationen und für viele Jahre.
Inklusive App-Connect!

Für Alle bis einschließlich 20 Jahre
übernehmen wir die Anzahlung von
1000 € als Willkommensgeschenk.



wie z.B. Polo Comfortline 1,0l 59kW
(80 PS) 5-Gang

Kraftstoffverbrauch l/100km / innerorts 5,5 / außerorts 4,2 /
kombiniert 4,6 / CO₂-Emission kombiniert 106,0 g/km

Ausstattung:

App-Connect, Telefonschnittstelle, Notruf Service,
Notbremsassistent, Reifenkontrollanzeige, Lichtsensor,
USB-Schnittstelle, Parkpilot vorn und hinten, Sitzheizung,
Nebelscheinwerfer, Ganzjahresreifen, DAB*,
Multifunktionslenkrad, u.v.m.

Das Finanzierungsbeispiel basiert auf einer
jährlichen Fahrleistung von 10.000 km.

Fahrzeugpreis:	15.900,00 €
inkl. Überführungskosten	
Anzahlung:	1.000,00 €
Nettodarlehensbetrag:	14.900,00 €
Sollzinssatz (gebunden) p. a.:	2,95 %
Effektiver Jahreszins:	2,99 %
Laufzeit:	48 Monate
Schlussrate:	9.436,81 €
Gesamtbetrag	16.348,81 €

48 mtl. Finanzierungsraten

144,- €

Ein Angebot der Volkswagen Bank GmbH, Gifhorn Str. 57, 38112 Braunschweig, für die wir als ungebundener Vermittler gemeinsam mit dem Kunden die für den Abschluss des Finanzierungsvertrages nötigen Vertragsunterlagen zusammenstellen. Das Angebot ist gültig bis zum 28.02.2021. Es gilt für Privatkunden und gewerbliche Einzelabnehmer mit Ausnahme von Sonderkunden für ausgewählte Modelle. Bonität vorausgesetzt. Es besteht ein gesetzliches Widerrufsrecht für Verbraucher. Abbildung zeigt Sonderausstattung gegen Mehrpreis. Stand 01/2021. Änderungen und Irrtümer vorbehalten.



Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0